

Rechtsenglisch

Deutsch-englisches und englisch-deutsches Rechtswörterbuch für jedermann

VON
Prof. Dr. Gerhard Köbler

[Prof. Dr.] Gerhard Köbler forscht und lehrt am Institut für Rechtsgeschichte der Universität Innsbruck. Er ist Verfasser zahlreicher Werke zur Geschichte des Rechts. (Stand: November 2006)

8., überarbeitete Auflage

Rechtsenglisch – Köbler

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Zweisprachige Rechts- und Wirtschaftswörterbücher – Lexika, Wörterbücher, Grundlagen

Verlag Franz Vahlen München 2011

Verlag Franz Vahlen im Internet:

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 4196 3

beck-shop.de

Köbler
Rechtsenglisch

beck-shop.de

beck-shop.de

Rechtsenglisch

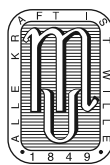
Deutsch-englisches und englisch-deutsches
Rechtswörterbuch für jedermann

von

Gerhard Köbler

o. Universitätsprofessor

8., überarbeitete Auflage



Wien 2011

Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

beck-shop.de

Printed in the EU

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung des Autors sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

ISBN 978-3-214-00541-2

© 2011 Verlag Franz Vahlen GmbH
Wilhelmstraße 9, D-80801 München
Satz: DTP-Vorlagen des Autors
Druck: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

beck-shop.de

Köbler
Rechtsenglisch

beck-shop.de

beck-shop.de

Rechtsenglisch

Deutsch-englisches und englisch-deutsches
Rechtswörterbuch für jedermann

von
Gerhard Köbler
o. Universitätsprofessor

8., überarbeitete Auflage

Verlag Franz Vahlen München

beck-shop.de

ISBN 978 3 8006 4196 3

© 2011 Verlag Franz Vahlen GmbH
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Satz: DTP-Vorlagen des Autors
Druck und Bindung: Druckerei C.H.Beck, Nördlingen
(Adresse wie Verlag)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier,
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff

beck-shop.de

VORWORT

Die geschichtliche Entwicklung der Menschen in der irdischen Weite hat bewirkt, dass die vielleicht ursprünglich an einem Ort unter wenigen Wesen entstandene Sprache, mit deren Hilfe die Menschen am leichtesten Wissen ermitteln und vermitteln können, in der Gegenwart keine einzige große Einheit bildet. Vielmehr sprechen die auf etwa 200 Staaten aufgeteilten sechs Milliarden Erdenbürger des beginnenden 21. Jahrhunderts weit mehr als fünftausend unterschiedliche Sprachen (geschätzt 6500, davon mehr als die Hälfte mit weniger als zehntausend Sprechern, 1500 mit weniger als 1000 Sprechern, 96 Prozent der Sprachen werden von nur 4 Prozent der Weltbevölkerung gesprochen). Deshalb kann weder ein einziger Mensch mit allen anderen Menschen noch wenigstens eine Mehrheit der Menschen mit einer anderen Mehrheit unmittelbar sprachlich Wissen tauschen, sondern zahlreiche Minderheiten verstehen sich problemlos nur unter sich selbst.

In auffälligem Gegensatz zu dieser geschichtlich entstandenen politischen und sprachlichen Aufspaltung und Unterschiedlichkeit verdichtet und vereinheitlicht sich in der Gegenwart das gesamte irdische Zusammenleben immer rascher. Mit Hilfe der modernen Verkehrsmittel kann jeder Mensch jeden beliebigen Ort der Erde in wenigen Tagen oder Stunden erreichen. Durch die elektronische Datenverarbeitung ist es sogar möglich geworden, in Sekundenschnelle jede Nachricht unabhängig von Meeren, Bergen, Wüsten, Flüssen, Schranken und Zäunen an außerordentlich vielen Stellen fast überall verfügbar zu machen.

Damit müssen auch die unterschiedlichen Sprachgemeinschaften und Rechtsordnungen notwendigerweise in immer engere Verbindung zueinander treten. Geschäfte werden immer häufiger mit ausländischen Partnern abgeschlossen. Leistungen werden immer öfter in andere Staaten oder aus fremden Ländern erbracht.

Die dadurch wachsende moderne globale Internationalisierung zeigt sich für uns Europäer am deutlichsten in der Europäischen Union. Zwar wird dort noch für lange Zeit das jeweilige partikulare Recht vorherrschen. Aber schon seit vielen Jahren werden an allen Stellen gesamteuropäische Gemeinsamkeiten immer klarer sichtbar, ist die gesamteuropäische Zusammenarbeit längst Wirklichkeit geworden und bricht sich europäisches Recht und als augenfälligste Erscheinungsform seit 2002 europäisches Geld in den europäischen Staaten trotz aller damit verbundenen Schwierigkeiten allerorten Bahn. Umso wichtiger wird es von Tag zu Tag, fremde Sprachen und die in ihnen ablaufenden Wirklichkeitsausschnitte zu kennen und zu begreifen. Nicht umsonst verwenden die europäischen Gemeinschaften umfangreiche Mittel für Kommunikationsprogramme wie Erasmus, Sokrates oder Leonardo. Nicht ohne

Vorwort

Grund gewinnt auch für den Juristen das außerdeutsche Recht immer mehr an Gewicht.

Über die Kenntnis der eigenen Rechtsordnung hinaus wird von ihm heute aus den tatsächlichen Gegebenheiten heraus immer öfter auch Wissen über fremde Rechtsordnungen erwartet. Dieses steht dem Einzelnen aber aufgrund seiner stets begrenzten Studienzzeit jeweils nur in beschränktem Umfang zur Verfügung. Darüber hinaus ist es selbst hier in seinem Bestand von ständiger Veränderung bedroht.

In dieser schwierigen Lage ist es zwar theoretisch an sich in jedem internationalen Rechtsfall erforderlich, umfangreiche Vergleiche der unterschiedlich artikulierten betroffenen Rechtsordnungen anzustellen, was dem am leichtesten fällt, der sie kurz vorher durch kostbare Lebenszeit verschlingende Studien kennen gelernt hat. Dieser zeitliche Aufwand ist aber immer nur einigen und für jeweils eine oder höchstens zwei fremde Rechtskulturen möglich. Umfassende, erhebliche Anstrengungen und beträchtliche Mittel erfordernde Terminologiebanken stehen dem Einzelnen, insbesondere dem Studierenden oder dem praktisch tätigen Juristen, kaum jemals wirklich für die Alltagsarbeit zu Gebote. Vielmehr muss er sich in der zur sofortigen Lösung zwingenden Wirklichkeit zumindest vorläufig mit dem klaren schlichten mehrsprachigen Wörterbuch bescheiden, so bedauernswert dies dem auslandsrechtlichen Spezialisten auch erscheinen mag. Um jedem ein unmittelbares Hilfsmittel in besonders einfacher und preiswerter Form für die gegenwärtig aktuellen Fragen zur Verfügung zu stellen, habe ich mit dem Ziel integrativer europäischer Legistik auf der sachlichen Grundlage meines in vielen Auflagen vorliegenden, von einem geschichtsgetreuen gemeineuropäischen Ausgangspunkt aus alle Rechtsgebiete angemessen einbeziehenden deutschen Juristischen Wörterbuchs mit Hilfe mehrsprachiger Mitarbeiter zweisprachige Übersichten über den gegenwärtigen Grundwortschatz wichtiger Fremdsprachen hergestellt. Sie sollen trotz aller mit dieser demokratisierenden Zugangsvereinfachung verbundenen Schwierigkeiten wie andere Wörterbücher auch – nicht die fremde Sprache erstmals lehren, sondern nur – jedermann auf der Grundlage seiner mitgebrachten Kenntnisse und Fähigkeiten grundsätzlich in den Stand versetzen, im Rechtskernbereich fremde Rechtswörter in der eigenen Sprache zu verstehen und eigene Rechtswörter in der fremden Sprache zum Ausdruck zu bringen.

An die Spitze gestellt habe ich dabei das weltweit besonders bedeutsame Neuenenglische (370 Millionen Muttersprachler, vielleicht eine Milliarde Zweitsprachler). Für dieses sind in einem ersten deutsch-englischen Teil zu den besonders wichtigen deutschen Rechtswörtern, also keineswegs den wichtigsten deutschen Wörtern der Alltagssprache insgesamt, in sachlicher Ordnung die bedeutsamsten britischen und (bzw. oder) amerikanischen Entsprechungen ermittelt worden, wobei dem Benutzer zuliebe in einfacher Art und Weise die einschlägigen grammatikalischen Kategorien und bei Bedarf zusätzlich sachliche Bedeutungshinweise (in der Form einfacher Synonyme) mitgeteilt wurden. Umgekehrt stehen in einem zweiten streng wechselbezüglichen englisch-

deutschen Teil den bedeutsamsten britischen und (bzw. oder) amerikanischen Stichwörtern in alphabetischer Reihenfolge die gängigsten deutschen Übersetzungen der Rechtssprache, also keineswegs der Allgemeinsprache, gegenüber. Ein kurzer vorangestellter Überblick über das englische Rechtssystem und das amerikanische Rechtssystem bietet dabei dem Benutzer über das formal geordnete Mosaik der Einzelwörter hinaus eine erste systematische Orientierungsgrundlage, die er mit Hilfe der beigelegten Literaturhinweise jederzeit selbst erweitern kann.

Wer im Übrigen die sachlichen Inhalte der deutschen Rechtswörter näher kennen lernen will, kann dazu mein Juristisches Wörterbuch verwenden. Wer sich entstehungsanalytisch für die geschichtliche Herkunft der deutschen Rechtswörter interessiert, kann mein im Mohr-Verlag (Tübingen) veröffentlichtes Etymologisches Rechtswörterbuch zu Rate ziehen. Wer die sachgeschichtlichen Hintergründe erfahren will, kann mein im Internet leicht und aktuell verfügbares Zielwörterbuch integrativer europäischer Rechtsgeschichte (Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte manuell oder) elektronisch befragen.

Die besondere Konzeption und Ausführung der einfachen, aus didaktischen Überlegungen vom allgemeinen Grundwort (z. B. Recht) ausgehenden und zu seiner besonderen Ausprägung (z. B. internationales Privatrecht) hinführenden, benutzerfreundlich alphabetisch geordneten, wegen ihrer schlichten überzeugenden Gestaltung als zuverlässig, nützlich, durchdacht, gelungen, wertvoll, gut, ausgezeichnet oder hervorragend bewerteten Hilfsmittel internationaler Lexikographie, wie sie inzwischen im Verlag Vahlen außer für Rechtsdeutsch (Juristisches Wörterbuch, 14. A. 2007) für Rechtsenglisch, Rechtsfranzösisch, Rechtsitalienisch, Rechtsspanisch, Rechtsrussisch, Rechtspolnisch, Rechtschinesisch, Rechtstürkisch, RechtsTschechisch, Rechtsportugiesisch, Rechtsrumänisch, vorliegen, darüber hinaus auf meiner Website im Zentrum integrativer europäischer Logistik für Rechtsfinnisch, Rechtsungarisch, Rechtsgriechisch, Rechtsbulgarisch, Rechtslitauisch und Rechtsniederländisch verfügbar sind und für weitere wichtige oder interessante Sprachen (Japanisch, Koreanisch, Albanisch, Serbokroatisch, Schwedisch usw.) bearbeitet bzw. geplant werden, sind nicht zuletzt wegen des Preis-Leistungs-Verhältnisses auf so großes Interesse der Öffentlichkeit gestoßen, dass die sieben ersten Auflagen des Rechtsenglischen binnen ziemlich kurzer Zeit vergriffen waren.

Für die nunmehr vorgelegte achte Auflage des Rechtsenglischen war durch Vermehrung, Verdichtung, Vereinfachung und Verfeinerung eine weitere Verbesserung möglich. Dementsprechend umfasst der deutsche Grundwortschatz nunmehr mehr als 12500 Stichwörter. Die Zahl der angloamerikanischen Gegenstücke beträgt mehr als 17500. Daraus sind ungefähr 25000 beidseitig begehbbare Übersetzungsgleichungen gebildet. Ihre Erweiterung machte eine Erhöhung des Umfangs unausweichlich.

Zu danken habe ich für freundliche Unterstützung inhaltlicher Art vor allem Gregor Schusterschitz, Hans Anton Bader und Judith Köbler, für die formale

Vorwort

Gestaltung Veronika Schönegger, Josef Schönegger und Eva Tiefenbrunner sowie für die wirksame Betreuung dem mir seit langem verbundenen Verlag. Möge unsere gemeinsame, für fördernde Anregungen stets offene und dankbare Anstrengung (nobody is perfect) dazu beitragen, dass die Rechtswörterbücher internationaler Lexikographie des Zentrums integrativer europäischer Legistik den Einstieg in die globale moderne Welt der internationalen Jurisprudenz für jedermann eröffnen. Widmen möchte ich auch diese Auflage in Erinnerung an schöne Zeiten europhiler Zusammenarbeit Waldemar Hummer. Hinweisen lässt sich bei dieser Gelegenheit vielleicht noch darauf, dass Anregungen mich am schnellsten erreichen über meine e-mail-Adresse Gerhard.Koebler@uibk.ac.at. Viele meiner Arbeiten sind ganz oder teilweise im Internet unter der Adresse <http://www.koeblergerhard.de> einsehbar. Dort haben auch die aktuellsten jusnews, das zusammenfassende Wer war wer im deutschen Recht sowie die schlichten Anfänge eines systematisch orientierenden Fernkernlernkurses einen ersten einfachen Platz.

In veritate libertas! Ceterum censeo corruptionem esse delendam! Felix faustusque veridicus!

London/Augsburg/Washington, im April 2011

Gerhard Köbler

EINFÜHRUNG

Literatur: Blumenwitz, D./Fedtke, J., Einführung in das angloamerikanische Recht, 8. A. 2011; David, R./Grasmann, G., Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart, 2. A. 1988; Prince, Bieber's Dictionary of Legal Abbreviations, 3. A. 1988, 1994; Bradney, A., How to study Law, 5. A. 2005; Dane, J./Thomas, P., How to use a Law Library, 4. A. 2001; Talking Law Dictionary, 2005; Bar, C. v., Ausländisches Privat- und Privatverfahrensrecht in deutscher Sprache, 8. A. 2011; International Legal English, 2007; Williams, C., Tradition and Change in Legal English, 2007; Linhart, K., Rechtsenglisch – Ein Studien- und Arbeitsbuch, 2008; Nickel, F., Wörterbuch der Versicherung englisch-deutsch, 3. A. 2009; Linhart, K., Wörterbuch Recht Deutsch-Englisch Englisch-Deutsch, 2010; Bugg, S., Langenscheidt Alpmann Fachwörterbuch kompakt Recht Englisch englisch-deutsch deutsch-englisch, 2. A. 2009

Erster Teil: Das englische Recht

Literatur: Blackstone, W., Commentaries on the Laws of England, Bd. 1ff. 1765ff.; Phillips, G., Englische Reichs- und Rechtsgeschichte seit der Ankunft der Normannen im Jahre 1066, 1828; Brunner, H., Geschichte der englischen Rechtsquellen im Grundriss, 1909; Hatscheck, J., Englische Verfassungsgeschichte, 1913; Pollack, F./Maitland, F., The History of English Law before the Time of Edward I., Bd. 1f. 2. A. 1923, Neudruck 1968; Holdsworth, W., A History of English Law, Bd. 1ff. 2.–7. A. 1971ff.; Plucknett, T., Concise History of Common Law, 5. A. 1956; Radbruch, G., Der Geist des englischen Rechts, 5. A. 1964; Hassburg, A History of English Law, Bd. 1ff. 1972ff.; Oppermann, T., Grundzüge der englischen Verfassungsgeschichte, 1967; Black, H., Law Dictionary, 7. A. 1999; Black, H., Law dictionary (pocket edition), 2. A. 2002; James, P., Introduction to English Law, 13. A. 1996; Kiralfy, A., The English Legal System, 8. A. 1990; Kluxen, K., Englische Verfassungsgeschichte, 1987; Dietl, C./Lorenz, E., Wörterbuch für Recht, Wirtschaft und Politik, Deutsch-Englisch, 5. A. 2004, Englisch-Deutsch, 6. A. 2000; Baker, J., An Introduction to English Legal History, 4. A. 2001, Neudruck 2007; Osborn, P., Concise Law Dictionary, 10. A. 2005; Geldart, W., Introduction to English Law, 11. A. 1995; Flory, P./Froschauer, B., Grundwortschatz der Rechtssprache, Deutsch-englisch Englisch-deutsch, 2. A. 1995; Romain, A., Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache, Teil 1 Englisch-Deutsch, 5. A. 2000, Teil 2 Deutsch-Englisch, 4. A. 2002; Lyall, F., An Introduction to British Law, 2. A. 2002; Bernstorff, C. Graf v., Einführung in das englische Recht, 2. A.

Einführung

2000, 3. A. 2006, 4. A. 2011; Byrd, B., *Einführung in die angloamerikanische Rechtssprache*, 2. A. 2001, Bd. 2 2. A. 2010; Kerber, K., *Sprachwandel im englischen Recht*, 1997; Robbers, G., *An Introduction to German Law*, 1998; Schäfer, W., *Wirtschaftswörterbuch*, Bd. 1 Englisch-Deutsch, 7. A. 2004, Bd. 2 Deutsch-Englisch, 7. A. 2004; Wörlen, R., *Introduction to English Civil Law*, Bd. 1f. 1999ff.; Blumenthal, A. v., *Die englische Rechtsordnung im Wandel*, 1999; Heidinger, F./Hubalek, A., *Angloamerikanische Rechtssprache*, 4. A. 2040; Schäfer, W./Schäfer, M., *Hyperbook Wirtschaftsenglisch 3.1*, 2001 (CD-ROM); Sims, V., *English law and terminology*, 2001; Aigner, W., *Einführung in die englische Rechtssprache*, 2003; Cownie, F. u. a., *English legal system in context*, 4. A. 2007

Das englische Recht ist ein aus einzelnen, nach den jeweiligen Beteiligten (Kläger und Beklagtem) benannten Fällen (z. B. *Abbots Ripton [Parson] v [ersus = lat. gegen] [englisch ausgesprochen als „and“ oder als „against“] Can [1376] oder Allcard v. Skinner*) bestehendes Fallrecht (case law), das sich modern vor allem mit Hilfe der Datenbanken Lexis (1980) und Lawtel erschließen und am besten aus seiner geschichtlichen Entwicklung heraus verstehen lässt.

A. Geschichte

I. Königsgericht

Als die germanischen Angeln und Sachsen sowie Jüten unter den sagenhaften Führern Hengist und Horsa einige der von Kelten besiedelten, um die Zeitenwende (41–54 n. Chr.) zum Teil von Rom in sein Weltreich eingegliederten britischen Inseln (England-Schottland-Wales, Irland, Man, Jersey, Guernsey) gegen 470 n. Chr. eroberten, brachten sie ihre unterschiedlichen Stammesrechte vom Festland mit. Im Jahre 1066 gerieten sie jedoch selbst infolge der Niederlage in der Schlacht bei Hastings unter die Herrschaft der zuvor in der Normandie ansässig gewordenen französisierten, unter Herzog Wilhelm dem Eroberer die Erbfolge nach dem angelsächsischen König Eduard dem Bekenner beanspruchenden Normannen. Zur Festigung dieser Stellung entwickelte der neue normannische König, dessen eindrucksvolle Verwaltungsart bereits deutlich in der berühmten Güterübersicht des *Domesday Book* (1085/1087) zum Ausdruck kommt, in diesem zweiten wesentlichen Zeitabschnitt der englischen Rechtsgeschichte eine besondere zentrale Königsgerichtsbarkeit mit dem Sitz in Westminster (London).

Diese war anfangs beschränkt auf Streitigkeiten zwischen Herren, um Königsgut oder Grundeigentum und wegen schwerer Straftaten. Weil der König aber ihre Entscheidungen mit seinen Machtmitteln durchzusetzen verstand, gewann sie immer mehr Raum. Obgleich sie bis 1875 formal Sondergerichtsbarkeit

blieb, verdrängte sie in der Wirklichkeit bald die vorherige allgemeine örtliche Gerichtsbarkeit vollständig.

Ermöglicht wurde dies dadurch, dass das Königsgericht seit König Heinrich II. (1154–1189) in der Form von reisenden Richtern (*itinerant justices*, lat. *iusticiarii itinerantes*) das gesamte Land durchzog. Mit Hilfe dieser Reiserichter wurde einerseits die Einheit des einen Königsgerichts von Westminster gewahrt. Andererseits war dadurch das königliche Gericht jederzeit überall anwesend, wo immer jemand seiner bedurfte.

II. Common Law und writ

Die Gerichtssprache am normannischen, bald seine Entscheidungen in sog. records niederlegenden Königsgericht war Französisch (*Law French*). Das angewandte Recht war nicht das unterschiedliche Stammesrecht der Angeln, Sachsen, Jüten usw. Vielmehr bediente sich der normannische König von Anfang an einer übergeordneten *comune ley* (lat. *communis lex*), aus der sich das englische, auf ungeschriebenen Gewohnheiten beruhende, durch richterliche Entscheidungen fortgebildete, bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts die örtlichen Gewohnheiten (*county customs*) verdrängende *common law* entwickelte.

Das zunächst einheitliche Königsgericht zerfiel wegen der Fülle seiner Aufgaben noch im 13. Jahrhundert in drei *Common law Courts*. Von ihnen war der *Court of Exchequer* (Gericht des Schatzamts) für Abgabenangelegenheiten zuständig, der *Court of Common Pleas* (Gericht für allgemeine [nicht das Lehnswesen betreffende] Angelegenheiten) für Grundstücksstreitigkeiten und Zahlung bestimmter Schulden (in Westminster 1215) und der *Court of King's Bench* (Gericht der Bank des Königs) für Strafsachen. Später erlangte jede dieser drei Abteilungen wieder eine jeweils umfassende Zuständigkeit.

Das königliche Gericht stand als Sondergericht nicht jedermann für Klagen als Mittel zur Durchsetzung eines beliebigen Anspruchs, sondern im Gegenteil ausnahmsweise nur dem zur Verfügung, der vom König ein diesbezügliches Privileg erreichte. Um es zu gewinnen, musste er sich an den Kanzler (*chancellor*) bzw. die Kanzlei des Königs wenden. Gegen eine gewisse Gebühr erhielt der bittende Antragsteller von der Kanzlei ein privilegierendes Schriftstück (*writ*, lat. *breve*).

In diesem in lateinischer Sprache abgefassten *writ* befahl der König seinem Sheriff in der Grafschaft des vom um den *writ* nachsuchenden Antragsteller (A) angegriffenen Beklagten (B) beispielsweise: (Sheriff) Befiehl dem B, dass er rechtmäßig und ohne Verzögerung dem A 1000 Schillinge zurückgibt, die er (B) ihm (A) schuldet und zu Unrecht vorenthält, wie er (A) sagt. Und wenn er (B) es nicht tut, fordere ihn durch einen verlässlichen Boten auf, dass er vor unseren Richtern in Westminster in 14 Tagen sei, um

zu erklären, warum er es nicht tut. Bringe den Ladenden und dieses Schreiben mit.

Der writ war also eine vielleicht über die Kirche durch das römische Recht beeinflusste streng formalisierte verfahrensrechtliche Weisung des Königs an seinen Amtsträger (Sheriff) für eine bestimmte Art von Geschehen (z. B. writ of covenant, writ of debt, writ of right, writ of trespass, writ of assumpsit [16. Jahrhundert]), die nicht alle Lebensbereiche erfasste (z. B. anfangs zwar auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, nicht aber auf einfaches Verlangen der Erfüllung) und aufgrund ihrer Komplexität nur dem erfahrenen Rechtspraktiker in allen Einzelheiten verständlich war. Dies hatte deswegen besondere Bedeutung, weil, wer nicht die zutreffende Art des Verfahrens einleitete, ohne Rücksicht auf die innerliche, sachliche Berechtigung seines Anliegens das Verfahren verlor, weil der Satz allgemein anerkannt war, dass Verfahren vor Recht geht (remedies precede rights). Soweit kein writ geeignet war, ein Recht durchzusetzen, konnte das Begehren nicht vor königlichen Gerichten vorgebracht werden, was angesichts der Vielfalt der rechtsschutzbedürftigen Lebenserscheinungen zwangsläufig zu einer allmählichen Ausweitung der formularmäßigen writs führte, so dass Henricus de Bracton in seinem *Tractatus de legibus et consuetudinibus Angliae* (Traktat über die Gesetze und Gewohnheiten Englands) (1240–1258) bereits 56 verschiedene writs darstellen konnte. 1258 zwangen die örtlichen Gerichtsherren den König in den *Provisions of Oxford* dazu, neue Arten des writ nur noch mit Zustimmung des Rates vom Kanzler ausstellen zu lassen, doch wurden aus sachlichen Notwendigkeiten bereits 1285 (*Statute of Westminster*) neue writs für alten writs ähnliche Fälle zugelassen. Im 14. Jahrhundert wurden die writs in halbamtlichen Verzeichnissen, den „Registers of Writs“, zusammengefasst.

Aufgrund des Gewichts des Königsgerichts und der Bedeutung seiner unterschiedlichen Verfahren rückte das englische Gericht im Laufe des Mittelalters in den Mittelpunkt des Rechtswesens. Sowohl die anfangs gar nicht seltenen Gesetze des Königs (z. B. König Edwards I. 1272–1303) wie auch die Schriften der Gelehrten traten dahinter fast ganz zurück. Entscheidend wurden die Protokolle über die besonderen Verfahren und Urteile (yearbooks seit 1287, reports seit 1571, regelmäßig und verlässlich seit 1765, amtliche records bzw. private reports, zwischen 1220 und 1865 ergangene Entscheidungen sind in 178 Bänden der *English Reports* zusammengestellt, nach 1865 ergangene Entscheidungen in *Law Reports*, die Berichterstattung über die laufende Rechtsprechung seit 1866 in *Weekly Notes of Cases* und seit 1953 in *Weekly Law Reports*). Diesen tatsächlich erfolgreichen Verfahren und Entscheidungen gegenüber blieb auch das römische Recht weitgehend im Hintergrund.

III. Equity

Literatur: Keeton, Introduction to Equity, 6. A. 1965; Schmitthoff, Die englische equity, FS E. v. Caemmerer, 1978, 1049; Snell, E., Principles of Equity, 29. A. 1990; Snell's principles of equity, 2004; Pettit, Equity and the Law of Trusts, 7. A. 1993

Wegen der geringen Abwandelbarkeit der verschiedenen writ-Formulare fanden seit dem späten Mittelalter immer weniger Kläger die von ihnen angestrebte Entscheidung. Deswegen baten sie seit Edward III. (1327–1377) den König und bei seiner häufigen Verhinderung zunehmend den zu dieser Zeit bereits durch juristische Studien gebildeten Kanzler als seinen Beichtvater um Eingreifen for the love of God and in the way of charity. Daraufhin entschied in einem schriftlichen Verfahren der von Amts wegen untersuchende Kanzler auf der Grundlage des writ of subpoena unter Abweichung vom allgemeinen Recht (common law) nach der Billigkeit (equity, lat. aequitas). Hieraus erwuchs im 15. Jahrhundert in einem dritten Entwicklungsabschnitt neben den bestehenden Königsgericht(sabteilung)en ein eigenes Gericht des Kanzlers (Court of Chancery), zu dem ab 1730 als ranghöchster Untergebener der Master of the Rolls hinzukam.

Der König begünstigte zunächst dieses rezipiertem römisch-kanonischem Verfahren folgende Gericht des Kanzlers. Als dieses immer größere Bedeutung erlangte, kam es am Beginn des 17. Jahrhunderts zu Streitigkeiten. Deshalb entschied König Jakob (James) I. 1616 auf Empfehlung Francis Bacons im Earl of Oxford's Case mit dem Satz equity shall prevail zugunsten der equity, doch durfte nach equity keine dem common law widersprechende Entscheidung gefällt werden (equity follows the law), so dass equity nur als ergänzender Rechtsschutz für die Bereiche zu verstehen war, in denen das common law zu ungerechten Lösungen führte (z. B. Nichtabtretbarkeit einer Forderung).

In der Folge blieb es bei der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufgabenteilung. Das Gericht des Königs und sein common law hatten ihren Schwerpunkt im Strafrecht, Vertragsrecht (Schuldrecht), Handelsrecht, Haftungsrecht und internationalen Privatrecht. Das Gericht des Kanzlers war mit seiner equity vor allem zuständig für das Grundstücksrecht, das Trustrecht, das Familienrecht, das Erbrecht, das Insolvenzrecht und das Gesellschaftsrecht.

IV. Behutsame Modernisierung

Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts war entsprechend dieser nur sehr schleppend ablaufenden Entwicklung das englische Recht von hergebrachten Altertümlichkeiten wie dem gerichtlichen Zweikampf, der Übertragung von

Grundstücken in Scheinprozessen, dem Eidhelfereid, der Auslieferung tötender Tiere an die Krone oder der Friedloslegung gekennzeichnet. Unter dem Einfluss Jeremy Benthams (1748–1832) Schrift „An Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ kam es jedoch in einem vierten zeitlichen Entwicklungsabschnitt (vor allem ab 1832) allmählich zur erweiterten Bildung von Gesetzesrecht (statute law), das immer mehr Rechtsgebiete erreichte ([Tenures Abolition Act 1660, Statute of Frauds 1677, Meeting of Parliament Act 1694,] Reform Act 1832, Wills Act 1837, County Courts Act 1846, Wills Amendment Act 1852, Matrimonial Causes Act 1857, Companies Act 1862, Judicature Act 1873, Appellate Jurisdiction Act 1876, Bills of Sale Act 1878, Order in Council 1881, Bills of Exchange Act 1882, Married Woman’s Act 1882, Bills of Sale (Amendment) Act 1882, Trial of Lunatics Act 1883, Factors Act 1889, Partnership Act 1890, Foreign Marriage Act 1892, Sale of Goods Act 1893, Married Woman’s Act 1893, Sheriffs Act 1897, Limited Partnership Act 1907, Parliament Act 1911, Bankruptcy Act 1914, Law of Property Act 1925, Settled Land Act 1925, Administration of Estates Act 1925, Land Charges Act 1925, Land Registration Act 1925, Guardianship of Infants Act 1925, Road Traffic Act 1930, Companies Act 1948, Magistrates’ Court Act 1952, Homicide Act 1957, Cheques Act 1957, Judicial Pensions Act 1959, County Courts Act 1959, Road Traffic Act 1960, Barristers Act 1961, Consumer Protection Act 1961, Carriage by Air Act 1961, Children and Young Persons Act 1963, Married Woman’s Property Act 1964, Perpetuities and Accumulations Act 1964, Criminal Procedure (Rights of Reply) Act 1964, Criminal Justice Act 1967, Royal Assent Act 1967, Misrepresentation Act 1967, Criminal Law Act 1967, Criminal Act 1968, Theft Act 1968, County Courts Order 1969, Property Act 1969, Divorce Reform Act 1969, Family Law Reform Act 1969, Law of Property Act 1969, Divorce Reform Act 1969, Matrimonial Proceedings and Property Act 1970, Law Reform (Miscellaneous Provisions) Act 1970, Powers of Attorney Act 1971, Criminal Damage Act 1971, European Communities Act 1972, Land Charges Act 1972, Supply of Goods (Implied Terms) Act 1973, Matrimonial Causes Act 1973, Fair Trading Act 1973, Sex Discriminations Act 1975, Domestic Proceedings and Magistrates’ Court Act 1976, Restrictive Practices Act 1976, Unfair Contract Terms Act 1977, Patents Act 1977, Employment Protection (Consolidation) Act 1978, Interpretation Act 1978, Sale of Goods Act 1979, Charging Orders Act 1979, Competition Act 1980, Magistrates’ Court Act 1980, Supreme Court Act 1981, County Court Rules 1981, Supply of Goods and Services Act 1982, Mental Health Act 1983, Matrimonial Homes Act 1983, Police and Criminal Evidence Act 1984, County Courts Act 1984, Matrimonial and Family Proceedings Act 1984, Administration of Justice Act 1985, Prosecution of Offences Act 1985, Companies Act 1985, Insolvency Act 1986, Family Law Reform Act 1987, Minors’ Contracts Act 1987, Copyright Designs and Patents Act 1988, Children Act 1989, Companies Act 1989, Law of Property (Miscellaneous Provisions) Act 1989, Contracts (Applicable Law) Act 1990, Courts

and Legal Services Act 1990, Insurance Act 1990, Child Support Act 1991, Road Traffic Act 1991, Cheques Act 1992, Trade Union and Labour Relation (Consolidation) Act 1992, Maximum Number of Judges (No. 2) Order 1993, Securities Act 1993, Commercial Agents Regulation 1993, General Product Safety Regulations 1994, Criminal Justice and Public Order Act 1994, Family Law Act 1996, Employment Rights Act 1996, Human Rights Act 1998, Limited Liability Partnerships Act 2000, Land Registration Act 2002, Employment Act 2002, Employment Tribunals Regulations 2004, Constitutional Reform Act 2005, Companies Act 2006 usw.). Gleichwohl bleiben der einzelne Fall und seine Beurteilung durch das Gericht bis in die Gegenwart der Mittelpunkt des englischen Rechts gegenüber der Gesetzgebung (statute law), dem Gewohnheitsrecht und den Lehrbüchern (z. B. Bractons, Henry de, De legibus et consuetudinibus regni Angliae, um 1250, Coke, Edward, Institutes of the Laws of England, 1628 ff., Blackstone, William, Commentaries of the Laws of England, 1765 ff.). Allerdings wirkt die Europäische Gemeinschaft (seit 1973) bzw. die Europäische Union (1993) durch unmittelbar geltende Verordnung wie mittelbar umzusetzende Richtlinie in Richtung auf die gesetzliche Festlegung von Rechtssätzen.

Gleichzeitig wurde mit der großen Reform des Prozessrechts und des Gerichtsverfassungsrechts (Judicature Act 1873, in Kraft 1875) das parallele Bestehen von common law und equity dadurch abgeändert, dass seither alle Abteilungen des High Court of Justice, der durch die Verschmelzung der drei common law Gerichte und des Gerichts der equity entstand, und des englischen Court of Appeal (Berufungsgericht) alle Regeln des englischen Rechts, gleichgültig, ob sie dem common law oder der equity entstammten, anwenden mussten. Die Reform hat weiter die prozesstechnische Gestaltung des alten Systems insofern verändert, als von nun an statt der bisherigen etwa 80 verschiedenen writs jeder Prozess vor dem High Court of Justice durch einen einheitlichen „writ of summons“ eingeleitet wurde. Dies bedeutete, dass der Kläger sich nicht mehr auf einen bestimmten Klagetyp (form of action) festzulegen brauchte und nicht mehr Gefahr lief, durch rein förmliche Fehler das Verfahren zu verlieren. Seit 1999 wird für alle Verfahren eine verständliche Sprache gefordert und müssen oder sollen lateinische Wendungen vermieden werden.

V. Schottland, Nordirland, Man

Literatur: Marshall, E., General principles of Scots law, 7. A. 1999; Stewart, W., Scottish contemporary judicial dictionary, 1995

Von England und Wales etwas verschieden verlief die Entwicklung in den anderen Teilen Großbritanniens. Insbesondere in Schottland drang in größerem Ausmaß römisches Recht ein.

B. Öffentliches Recht (public law)

Literatur: Das Recht des öffentlichen Rechts in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, hg. v. Magiera, S./Siedentopf, H., 1994

Die im Ansatz bereits bei den späten römischen Juristen sichtbare grundsätzliche Unterscheidung des Rechts in öffentliches Recht und privates Recht blieb England lange Zeit fremd. Erst allmählich beginnt sich eine Sonderung in public law und private law durchzusetzen. Zum public law zählen dabei vor allem Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Verfahrensrecht und Strafrecht.

I. Verfassungsrecht (constitutional law, law of the constitution)

Literatur: Löwenstein, K., Staatsrecht und Staatspraxis von Großbritannien, Bd. 1f. 1967ff.; Bagehot, Die englische Verfassung 1971; Wade/Bradley, A., Constitutional and Administrative Law, 13. A. 2003; Yardley, Introduction to British Constitutional Law, 8. A. 1995; Barnett, H., Constitutional and administrative law, 6. A. 2006; Hübner, E./Münch, U., Das politische System Großbritanniens, 1998; Mayo, U., Die Haftung des Staats, Diss. jur. Münster 1998; Alder, J., General principles of constitutional and administrative law, 4. A. 2002; Strotmann, K., Die Souveränität des britischen Parlaments, 1999; Rajani, S., Die Geltung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Vereinigten Königreich, 2000

Wie jede verdichtete Gesellschaft weist auch Großbritannien eine materielle Verfassung im Sinne der Grundordnung des menschlichen Zusammenlebens auf. Im Gegensatz zu den meisten anderen europäischen Staaten fehlt jedoch eine seit mehr als 200 Jahren allgemein üblich gewordene formelle Verfassung. Außer den bekannten Freiheitsgarantien der Magna Charta libertatum (Große Urkunde der Freiheiten) von 1215, der Petition of Rights von 1627, der Habeas-Corpus-Akte von 1679 oder der Bill of Rights von 1689 gibt es zwar weitere verfassungsrechtlich bedeutsame Gesetze (Acts of Union 1707, Parliament Act 1911, Statute of Westminster 1931, Parliament Act 1949), jedoch fehlt eine zusammenfassende Urkunde. 1972 fand das Recht der Europäischen Union durch den European Communities Act 1972 in die englische „Constitution“ Eingang. Am 2. Oktober 2000 nahm nach Schottland auch das übrige Großbritannien die Europäische Menschenrechtskonvention auf, so dass die dortigen Rechte unmittelbar vor allen Gerichten Großbritanniens geltend gemacht werden können. Die in Nizza im Dezember 2000 verkündete Charta der europäischen Grundrechte bezieht auch Großbritannien ein. Eine weitere Besonderheit besteht im Übrigen in Großbritannien darin, dass viele Bereiche des Staatsrechts, die nach kontinentaleuropäischem Rechtsverständ-

nis der Staatslehre zuzuzählen sind, in England als Teil der Political Science angesehen werden.

Grundlage der englischen Staatsorganisation ist im wesentlichen Gewohnheit (Gewohnheitsrecht) bzw. tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich zu beachtender Brauch (convention). Nach diesem ist England eine erbliche Monarchie, an deren Spitze der König oder die Königin steht. Die Herrschaftsgewalt des Staatsoberhauptes ist aber nahezu ganz auf repräsentative Aufgaben eingeschränkt.

Tatsächlich wird die Staatsgewalt entsprechend der parlamentarisch-demokratischen Regierungsform und der Bill of Rights (1689), derzufolge die gesetzgebende Gewalt der Krone auf das Parlament (bestehend aus House of Commons, Krone und House of Lords) überging, weitgehend von der als souverän betrachteten Volksvertretung ausgeübt (House of Commons, Unterhaus mit etwa 650 Abgeordneten). Diese wird durch allgemeine, freie, geheime und direkte Wahlen nach dem Mehrheitswahlrecht bestimmt, wobei sich in der Gegenwart hauptsächlich die (freiheitlicher eingestellte) Konservative Partei (Tories) und die (sozialer eingestellte) Arbeitspartei (Labour Party) gegenüberstehen. Der Führer der Mehrheitsfraktion im Unterhaus wird vom Monarchen zum Premierminister ernannt, der die Richtlinien der Politik bestimmt und die übrigen Mitglieder der Regierung zur Ernennung vorschlägt. Er kann jederzeit beim Staatsoberhaupt die Auflösung des Unterhauses beantragen und dadurch vorzeitige Neuwahlen herbeiführen. Auch die (einschließlich der parlamentarischen Staatssekretäre und der Privatsekretäre bis zu 100) Minister gehen im Allgemeinen aus dem Unterhaus hervor. Die aus meist zwischen 20 und 30 Mitgliedern zusammengesetzte Regierung bedarf des Vertrauens des Parlaments.

Die wichtigste Aufgabe der Volksvertretung ist die von der jeweiligen Opposition ständig ausgelöste Diskussion über die zentralen politischen Fragen. Die Opposition muss darüber hinaus bereit sein, selbst die Regierung zu übernehmen, sofern sie eine Mehrheit bei Wahlen erzielt. Diese Einrichtung einer „verantwortlichen Opposition“ ist eines der bezeichnendsten Merkmale der parlamentarischen Regierungsweise, durch die das englische Parlament prägend auf alle freiheitlichen Verfassungen späterer Zeit einwirkte.

Demgegenüber tritt vor allem wegen der geringeren Bedeutung des Gesetzes für das Rechtswesen das hauptsächlich von der Regierung gelenkte Gesetzgebungsverfahren zurück. Eingbracht werden die Gesetzgebungsvorschläge (bills) meist von der Regierung.

Üblicherweise werden die Gesetzgebungsvorschläge zuerst im Unterhaus behandelt. Nach der Verabschiedung im Unterhaus werden sie an das aus (bis 1999 635) erblichen Angehörigen des Hochadels (peers), aus auf Lebenszeit ernannten Adligen (peers) und aus den (26) Bischöfen der anglikanischen Kirche bestehende Oberhaus (House of Lords, insgesamt (2010) etwa 830 Mitglieder, von denen regelmäßig nur 350 bis 450 an den Sitzungen teilnehmen, 1999 Zahl der erblichen Lords zugunsten der auf Lebenszeit ernannten Lords

auf 92 verringert) weitergeleitet. Dessen Ablehnung hat bei einfachen Gesetzen seit 1911 nur aufschiebende Wirkung, bei Finanzgesetzen überhaupt keine Bedeutung. Nach der Verabschiedung der Gesetzesvorlage bedarf das Gesetz der Unterzeichnung (Royal Assent) durch das Staatsoberhaupt und der Eintragung in das Gesetzesregister (Book of Statutes). Eine Überprüfung durch ein Gericht in Großbritannien ist ausgeschlossen, doch können bei Verletzung europäischen Gemeinschaftsrechts europäische Gerichte eingreifen.

Mittels Volksabstimmungen gewannen seit 1997 Schottland (zum 1. 1. 2000 eigenes Parlament mit Zuständigkeiten für Gesundheit, Wohnungsbau, Justiz, Verkehr, Landwirtschaft und Bildung) und Wales (eigene Versammlung mit beschränkten eigenen Rechten ohne finanzielle Spielräume) eine gewisse Selbständigkeit zurück.

Zusammengestellt sind die Gesetze in umfassenden Sammlungen (Halsbury's Statutes of England, 4. A. 1985 ff.) und jährlich erscheinenden Law Reports Statutes.

Neben den Gesetzen (parlamentarischen statutes) stehen die Verordnungen und Satzungen. Verordnungen können etwa der Kronrat oder die Regierung erlassen. Sie sind bei Fehlern gegebenenfalls gerichtlich angreifbar.

II. Verwaltungsrecht (administrative law)

Literatur: Wiesner, Administrative Tribunals in Großbritannien, 1974; Wade/Bradley, A., Constitutional and Administrative Law, 13. A. 2003; Alder, J., General principles of constitutional and administrative law, 4. A. 2002; Alder, J., Constitutional and administrative law, 3. A. 1999; Craig, P., Administrative Law, 5. A. 2003; Stewart, J., The Nature of British Local Government, 2000; Goutfer, B., Deutsch-englische Fachterminologie Umwelt und Umweltrecht, 2002; Craig, P., EU administrative law, 2006

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland war lange ein zentraler Einheitsstaat, in dem die Regionen Wales, Schottland und Nordirland eine gewisse geringe Selbstverwaltung besaßen, doch wird dies in der Gegenwart in föderalistischer Richtung geändert. England gliedert sich in neun Regionen (darunter Greater London), 35 Grafschaften (counties) und 40 unitary authorities (gleichzeitig Grafschaften oder Regierungsbezirke und Kreise), Wales in (8) Grafschaften (counties) und seit 1996 22 unitary authorities, Schottland in Regionen und Inselgebiete sowie Nordirland in Distrikte. Die Insel Man und die Kanalinseln Jersey und Guernsey unterstehen staatsrechtlich unmittelbar der Krone. An der Spitze der örtlichen Selbstverwaltungseinheiten stehen auf vier Jahre gewählte Räte, die ihrerseits ihre Vorsitzenden bzw. Bürgermeister wählen.

Die Vorstellung eines besonderen Verwaltungsrechts ist erst spät entstanden. Zunächst umfasste es im Wesentlichen nur die Haftung der Regierung und der

Gebietskörperschaften, für die das allgemeine Fallrecht anzuwenden war. Infolge der Entwicklung der Leistungsverwaltung erwächst aber seit einiger Zeit ein Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung. Ein umfassendes Verwaltungsgesetzbuch fehlt, so dass common law und vereinzelt statute law wichtig sind.

III. Verfahrensrecht (procedural law)

Literatur: Bernstorff, C. Graf v., Zivilgerichtsbarkeit, Zwangsvollstreckung und Konkurs, 1983; McCleary, G., Die englische Rechtsprechung, hg. v. Grabowsky, A., 2. A. 1985; Thalmann, Der englische Zivilprozess, Jura 1989, 178ff.; Card/Cross/Jones, Criminal Law, 19. A. 2010; Bunge, J., Zivilprozess und Zwangsvollstreckung in England, 1995; Bieresborn, D., Klage und Klageerwiderung im deutschen und englischen Zivilprozess, 1999; Drey-müller, D., Der Zeugenbeweis, Diss. jur. Münster 2000; Sime, S., A practical approach to civil procedure, 8. A. 2005; Engelhardt, M., Die Woolf-Reform in England, 2007

Eine besondere Verfassungsgerichtsbarkeit gibt es wegen des Grundsatzes der supremacy of Parliament nicht.

Seit der in den Jahren 1873/1875 begonnenen, 1925 und 1970/1971 fortgeführten Reform der Gerichtsverfassung, in der 1857 bereits die geistlichen Gerichte aus der weltlichen Gerichtsbarkeit verdrängt worden waren, sind die früheren Obergerichte (Court of Exchequer, Court of Common Pleas, Court of King's Bench, Court of Chancery) durch einen einheitlichen High Court of Justice abgelöst. Seit 1. 10. 2009 ist in Weiterführung der Gewaltenteilung der Oberste Gerichtshof des Vereinigten Königreichs (Supreme Court of the United Kingdom mit 12 Richtern) das höchste Gericht in Zivilsachen im gesamten Königreich, in Strafsachen nur in England, Wales und Nordirland (in Schottland High Court of Justiciary).

Eingangsgesicht in Zivilsachen, für die das Verfahrensrecht unter dem Einfluss der deutschen Zivilprozessordnung zum 26. 4. 1999 vereinfachend verändert wurde, ist bei niedrigem Streitwert regelmäßig eines der 60 im Jahre 1846 für England und Wales eingeführten Grafschaftsgerichte (county courts mit 1996 125 Einzelrichtern). Dem County Courts Act 1984 zufolge fielen in den sachlichen Zuständigkeitsbereich der county courts u.a. Klagen aus Vertragsverletzungen oder unerlaubter Handlung mit einem Streitwert von bis zu 50000 Pfund und Grundstückssachen mit Streitwerten bis zu 30000 Pfund. Seit 1999 entscheidet über Streitigkeiten mit einem Streitwert bis 5000 Pfund ein Schiedsrichter des county court, über Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 15000 Pfund ein Richter des county court und über Streitigkeiten mit einem Streitwert über 15000 Pfund, für die der Kläger begründet, warum der High Court entscheiden muss, der High Court. Das Verfahren ist in der Rechtswirklichkeit vom Anwaltszwang gekennzeichnet. Jedem county court

Einführung

ist ein registrar beigegeben, der die Verwaltung des Gerichts leitet, aber auch als Richter tätig wird. Gegen die richterliche Entscheidung ist meist Berufung zum auch erstinstanzlich zuständigen High Court (Hochgericht) möglich, danach zum Obersten Gerichtshof.

Grundlage des nicht in einer Prozessordnung gesetzlich geregelten Verfahrensrechtes in Großbritannien, innerhalb dessen die Beschränkung auf zuletzt 76 Verfahrensformen (writs) 1832 beseitigt wurde, ist die auf unterschiedliche Gründe zurückgeführte, tatsächlich schon früh allgemein anerkannte und bis in das 19. Jahrhundert gefestigte Bindung der Gerichte (durch bzw.) an vorliegende Urteile höherer Gerichte (sog. stare decisis rule), die im regelmäßigen following the precedent zum Ausdruck kommt. Bindend sind dabei nur die tragenden Urteilsgründe (holding, lat. rationes decidendi), während den sonstigen Ausführungen (lat. obiter dicta) nur eine empfehlende Funktion (persuasive authority) zukommt. Die einer Rechtsnorm vergleichbare Bindungswirkung eines Urteils (, von denen es bereits vor 1865 mehr als 500 Sammlungen und im Jahre 1916 rund 6500 gesammelte Bände [reports] gab,) bleibt so lange bestehen, bis sie durch ein höheres Gericht oder ein Gesetz aufgehoben (overruled) wird. Da ein Gericht grundsätzlich nicht verpflichtet ist, maßgebliche Vorentscheidungen zu ermitteln, kann es sie übergehen, läuft dabei allerdings Gefahr, dass sein Urteil von dem zuständigen Berufungsgericht aufgehoben wird. Wird ein Präjudiz mehrfach nicht angewendet, schwindet seine Bedeutung.

Ein bewusstes Abweichen von einem früheren Urteil erfolgt demgegenüber vor allem mit Hilfe des sog. Unterscheidens (distinguishing). Erkennt nämlich der Richter (oder will er zur Erzielung eines gerechteren Ergebnisses erkennen), dass sein Sachverhalt sich in einem wesentlichen Umstand von einem durch ein früheres Urteil entschiedenen Sachverhalt unterscheidet, kann er durch Abwandlung der früheren Entscheidung neues Recht schaffen (applying the precedent im Gegensatz zum regelmäßigen following the precedent). Bei der Fallrechtsweiterentwicklung kann der Richter sich in den sog. development cases, in denen überhaupt noch kein Präjudiz vorhanden ist, vor allem der Analogie bedienen oder eine der Billigkeit (equity) entsprechende Lösung versuchen.

In der jüngsten Vergangenheit wurden dabei sachlich die Grundsätze der Mündlichkeit, der Parteiherrschaft und der Geheimhaltung der Zeugenbeweise bis zur gerichtlichen Verhandlung, die das englische Zivilprozessrecht prägen, erheblich eingeschränkt. Seit 1999 ist zur Vermeidung von Prozessverschleppung die Steuerung des Verfahrensablaufs verstärkt dem Richter übertragen, der einen Verfahrensplan aufstellt.

Dem Arrestbeschluss entspricht die von Lord Dennings im High Court bei Gelegenheit der Beschlagnahme des in Großbritannien vor Anker liegenden Schiffes Mareva geschaffene injunction.

In Strafsachen ist das Eingangsgeschicht regelmäßig eines der vielen, auch über Unterhaltsansprüche, Jugendschutzsachen und Adoptionen entscheidenden

Amtsgerichte (magistrate's court), an denen außer in den großen Städten Richter ehrenamtlich tätig sind, die juristische Hilfsbeamte (clerks to the justices) zur Seite haben. Zu unterscheiden ist bei ihrer Tätigkeit nach Summary Offences, bei denen das Urteil auf einer Mehrheitsentscheidung der Magistrates' basiert, und Offences triable either Way, bei denen summarische Verfahren nur mit Zustimmung des Angeklagten möglich ist, ansonsten das Verfahren vor Geschworenen am Crown Court durchgeführt wird. Daneben haben diese Gerichte auch Aufgaben des Ermittlungsverfahrens.

Das Eingangsgesicht in gewichtigeren Strafsachen ist nach dem Arraignment (Anklageverlesung) durch den Magistrate's Court das Krongericht (Crown Court, z. B. Old Bailey in London). Der Crown Court hat die ausschließliche Zuständigkeit für Straftatbestände, die vor Geschworenen verhandelt werden müssen und ist Berufungsgesicht für Entscheidungen der Magistrates' Courts. Die Rechtsprechung erfolgt durch High Court Judges oder Circuit Judges oder Recorder.

Bevor das Verfahren vor dem Crown Court beginnen kann, muss eine Anklageschrift (bill of indictment) gefertigt werden, die vom Crown Prosecution Service vorbereitet wird. Im pre-trial review kommt es zu einer ersten Sichtung der Anklageschrift, der Beweismittel usw. Spätestens acht Wochen nach den einleitenden Schritten muss das Verfahren durchgeführt werden. Angeklagte dürfen bis zu 112 Tage in Untersuchungshaft gehalten werden und müssen nach Ablauf des Haftbefehls gegen Sicherheitsleistung (bail) entlassen werden. In der förmlichen Anklageverlesung durch den Magistrate's Court (arraignment) wird der Angeschuldigte vor Gericht gerufen (summoned) und zu jedem Anklagepunkt befragt, ob er sich schuldig (guilty) bekennt oder nicht. Bekennt er sich schuldig, werden die Tatumstände verlesen und können weitere Aussagen gehört werden. Bestreitet der Angeklagte die ihm zu Last gelegte Straftat (plead not guilty), werden am Crown Court Geschworene ausgewählt. Nach der Eröffnungsrede der Strafverfolgungsbehörde, der Beweismittelprüfung und den Erwidern der Verteidigung sowie den Schlussplädoyers erstellt das Gericht eine Zusammenfassung (summing up), in der es den Geschworenen die Beweislage schildert und einzelne Tatbestände und Beweise gewichtet. Schließlich hat das Gericht die Aufgabe, die Geschworenen auf die für den Fall relevanten Gesetzesvorschriften oder Präzedenzfälle hinzuweisen. Nach dem summing up ziehen sich die Geschworenen zur Beratung des Schuldspruchs (verdict) zurück. Es wird keine Einstimmigkeit der Entscheidung verlangt, doch müssen bei 12 Geschworenen mindestens zehn zustimmen, ansonsten wird eine neue Geschworenenbank gebildet. Gelingt es auch im zweiten Anlauf nicht, eine Entscheidung zu treffen, wird der Angeklagte üblicherweise freigelassen. Während die Geschworenen über die Frage der Schuld entscheiden, urteilt anschließend gegebenenfalls der Richter über die Höhe der Strafe.

Wichtige Verfahrensgrundsätze sind die Unschuldsvermutung und die Möglichkeit des Kreuzverhörs.

Einführung

Berufungsgericht ist der Crown Court, der für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Magistrates' Courts zuständig ist.

Danach kommt nur noch ein Gnadenakt der Königin bzw. des Königs in Betracht.

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten sind in erster Instanz vor besonderen Arbeitsgerichten (employment tribunals) auszutragen.

Ab 1. Oktober 2008 sind im Übrigen Talar und Perücke der Richter bei Zivilgerichten und Familiengerichten abgeschafft bzw. durch neuzeitliche Dienstkleidung ersetzt.

IV. Strafrecht (criminal law)

Literatur: Card/Cross/Jones, Criminal Law, 19. A. 2010; Smith, J./Hogan, B., Criminal Law, 11. A. 2005; Reed, A./Seago, P., Criminal law, 2. A. 2002; Ashworth, A., Principles of Criminal Law, 5. A. 2006

Seit dem 12. Jahrhundert bestanden Grundregeln des common law, welche die ernstesten Verstöße gegen das geltende Richterrecht erfassten. Später kamen weitere Rechtssätze für leichtere Vergehen hinzu, die auch heute noch weitgehend englisches Richterrecht sind.

Ein besonderes Strafgesetzbuch gibt es trotz zahlreicher Gesetzgebungsversuche nicht. Allerdings sind viele Einzelgesetze geschaffen worden, die teilweise das materielle Strafrecht, teilweise auch das Strafprozessrecht erfassen. Sie werden durch das Common law zu einer übergreifenden Einheit verbunden. Dabei ist beispielsweise der Straftatbestand des Mordes zwar hinsichtlich der Sanktionen in einem Strafgesetz geregelt, die Definition dieses Straftatbestandes ist aber dem Common law, also dem Richterrecht, zu entnehmen. Von den älteren Strafen wurde die Todesstrafe in England im Jahre 1965 abgeschafft.

Das englische Recht kennt Grundsätze, die auch im kontinentaleuropäischen Strafrecht zu finden sind (z. B. nulla poena sine lege, keine Strafe ohne Gesetz). Allgemein setzt ein Straftatbestand eine strafbare Handlung (actus reus) und ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten (mens rea) voraus, wobei Kausalität zwischen Tathandlung und Taterfolg bestehen muss. Im Übrigen hat der subjektive Tatbestand die Tathandlung zu umfassen (actus reus and mens rea must coincide).

C. Privatrecht (private law)

Literatur: Das Zivilrecht Englands in Einzeldarstellungen, hg. v. Goldschmidt J./Heymann, E., 1931; Rheinstein, M., Die Struktur der vertraglichen Schuldverhältnisse, 1932; Rabel, E., Das Recht des Warenkaufs, Bd. 1f.

1936ff.; Jaeckle, *Grundsätze des englischen Zivilrechts*, 1956; Henrich, D./Huber, P., *Einführung in das englische Privatrecht*, 3. A. 2003; Triebel, V. u. a., *Englisches Handels- und Wirtschaftsrecht*, 2. A., 1995; Stein, R., *Arbeitsrecht in Großbritannien*, 1996; Heuston, R., *Salmond and Heuston on the Law of Torts*, 21. A. 1996; Eisenhauer, M., *Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht*, 1997; Jewell, M., *An Introduction to English Contract Law*, 2. A. 2002; Breuer, C., *Der englische Children Act 1989*, Diss. jur. Regensburg 1997; Güthoff, J., *Gesellschaftsrecht in Großbritannien*, 2. A. 1998; Byrd, B., *Angloamerikanisches Vertrags- und Deliktsrecht*, 1998; Wolff, N., *Spiel und Wette im englischen Recht*, 1998; Sievers, J., *Das britische Patentrecht*, 1998; Hahn, T., *Die Eigentumsübertragung von beweglichen Sachen*, 1998; Hoeren, T., *Wörterbuch zum gewerblichen Rechtsschutz*, 2000; Nickel, F./Fortmann, M., *Wörterbuch der Versicherung*, 2. A. 2000; Schockemöhle, C., *Errichtung und Widerruf von Testamenten in England*, 2000; Brazier, M., *The law of torts*, 10. A. 2001; Schneevogl, K., *Kausalität und Zurechnung im englischen und deutschen Maklerrecht*, 2001; Steven, C., *Immobiliarsicherheiten im englischen und deutschen Recht*, 2002; Streuf, N., *Der Vertragsschluss mit einem englischen Versicherer via Internet*, 2002; Richards, P., *Law of contract*, 7. A. 2006; Knauer, B., *Gesellschaftsvertrag deutsch-englisch*, 2006; Melthers, L., *Die Bereicherung im englischen Recht der ungerechtfertigten Bereicherung*, 2007; *Englisches Gesellschaftsrecht*, hg. v. Just, C., 2008; Bugg, S., *Contracts in English*, 2010

Das Privatrecht beruht im Wesentlichen auf den richterlichen Fallentscheidungen, denen gegenüber ein zusammenfassendes Gesetzbuch fehlt. Daneben steht eine Reihe von Einzelgesetzen, von denen etwa die Married Women's Acts von 1882 und 1893 der Ehefrau dieselben Vermögensrechte und Handlungsfähigkeiten verliehen, wie sie die Ehemänner hatten, der Property Act von 1925 die Grundstücksübertragung erleichterte oder der Guardianship of Infants Act von 1925 die Stellung der Mutter stärkte.

Hauptgebiete des Privatrechts sind law of persons, law of contracts und law of torts sowie law of property und law of trusts.

Innerhalb des Personenrechts beginnt die volle Geschäftsfähigkeit in der Gegenwart mit 18 Jahren. Vertragsrecht und Deliktsrecht entsprechen gemeinsam in etwa dem deutschen Schuldrecht, Eigentumsrecht und Trustrecht zusammen etwa dem deutschen Sachenrecht. Dabei bedeutet der vor allem dem Schutz Geschäftsunfähiger und der Abwicklung von Nachlässen dienende trust im wesentlichen eine Aufspaltung des Rechts (Eigentums) an einer Sache in einen legal title (at law) für den trustee (Treuhänder) und einen equitable title (in equity) für den beneficiary (Begünstigten), wobei equity den legal title des trustee anerkennt, den trustee aufgrund der im trust enthaltenen (moralischen) Beschränkung der Verfügungsmacht aber zwingt, die einzelnen Anordnungen des trusts auszuführen. Das Familienrecht und das Erbrecht sind nicht aussondert, sondern bauen auf Personenrecht, Schuldrecht und Sachenrecht auf.

Hinzu kommt noch das besondere Handelsrecht (commercial law), das zwar im 18. Jahrhundert im common law eingebunden war, im 19. Jahrhundert aber durch Einzelgesetze verselbständigt wurde und vor allem den Warenkauf, die Stellvertretung durch Handelsvertreter, die Wertpapiere, Versicherungen, Handelsgesellschaften und den Konkurs bzw. die Insolvenz umfasst, jedoch kein Handelsgesetzbuch, kein umfassendes Handelsregister, keinen Handelskauf und kein Sonderrecht für Kaufleute kennt.

Das englische Vertragsrecht (law of contracts) gründet sich auf Rechtsregeln, die seit dem Mittelalter bekannt sind, und kaum auf Gesetz. Ihm war seit alters der Grundgedanke fremd, dass eine Vereinbarung auf dem Austausch zweier übereinstimmender Willenserklärungen der Vertragsparteien beruht, die sich gegenseitig zu einer Leistung bzw. Gegenleistung verpflichten. Statt dessen konnte man im frühen Mittelalter entweder nur ein writ of debt oder ein writ of covenant erhalten, wenn man eine Leistung einfordern wollte. Erst ab dem 16. Jahrhundert konnte der Schuldner bei dem Bruch eines nur formlos abgegebenen Leistungsversprechens durch den Gläubiger mit Hilfe eines writ of assumpsit zur Leistung gezwungen werden.

Im Einzelnen wird bis heute noch zwischen formlos wirksamen Verträgen, die dann allerdings einer weiteren Voraussetzung bedürfen, und den streng formbedürftigen Verträgen, die auf das mittelalterliche System des writ of covenant zurückgehen, unterschieden. Nachdem sich das System der writs überlebt hatte, war es anerkannt, dass ein Vertrag (agreement/covenant) die Grundlage der Verpflichtung zwischen zwei Parteien ist. Im übrigen kommt ein Vertrag grundsätzlich erst durch Annahme eines Angebots zustande, doch kann ein Angebot jederzeit frei widerrufen werden, solange noch keine Annahme erfolgt ist. (vgl. für die Versteigerung the sale is complete when the hammer falls, and until that time any bid may be withdrawn.) Die Begründung dieser Gestaltung liegt in der consideration-Lehre, wonach eine bindende vertragliche Verpflichtung nur dann wirksam eingegangen werden kann, wenn einer vertraglichen Verpflichtungserklärung eine nicht notwendigerweise gleichwertige, grundsätzlich mindestens gegenwärtige Gegenleistung (consideration) (consideration must not be past) gegenübersteht, so dass auch ein Vertrag zugunsten Dritter lange unbekannt gewesen und selbst die Abtretung erst spät zulässig geworden ist. Zudem wird die Wirksamkeit der Annahmeerklärung vorverlegt. Eine Annahme erfolgt danach nicht erst, wenn die entsprechende Erklärung dem Anbietenden zugeht, sondern schon dann, wenn sie vom Angebotsempfänger bzw. dem Annehmenden auf den Weg gebracht, also abgesandt wird (sogenannte mailbox-Theorie). Da in England hinsichtlich des Vertragsabschlusses Formfreiheit besteht, hat sich für die überwiegende Mehrheit der alltäglichen Verträge (simple contracts) der Grundsatz der consideration herausgebildet. Es ist nicht entscheidend, ob jemand sich formlos mündlich oder schriftlich verpflichtet, sondern es ist von Bedeutung, ob und wann seitens des Vertragspartners das Gegenversprechen abgegeben wird. Ergebnis der consideration-Lehre ist, dass ein Vertrag erst dann rechtswirksam

ist, wenn die consideration zweifelsfrei vorliegt. Anders verhält es sich bei deed, dem zweiten Vertragstypus. Das Formgebot, dem u. a. bestimmte Grundstücksgeschäfte unterliegen, verlangt, dass der Vertrag unterzeichnet, von einem Zeugen bestätigt und dann in einer Ausfertigung an den Vertragsgegner übergeben werden muss (signed, attested and delivered).

Im englischen Deliktsrecht (law of torts) geht der Begriff des tort über Schadensersatzansprüche und den Bereich der unerlaubten Handlung hinaus und umfasst auch Herausgabeansprüche oder Unterlassungsansprüche des Eigentümers. Auffällig ist eine bis heute bestehende Zweiteilung der torts hinsichtlich ihrer rechtlichen Behandlung. Bei den seit dem Mittelalter bekannten torts (wie etwa trespass, trespass to land, trespass to goods) geht es immer nur um die Verletzung eines Rechts, nicht aber um die Entstehung eines wirklichen Schadens. Allerdings wird seit dem zweiten Statute of Westminster (1285) für einen weiteren Teil der sich entwickelnden torts-Klagen ein Schadensnachweis Voraussetzung.

Unter dem Oberbegriff des law of property wird das gesamte Sachenrecht zusammengefasst. Bei dem Begriff property (Vermögen) unterscheidet man real property, das sich nur auf das Eigentum und nicht auf weitere Rechte an Grundstücken bezieht, und personal property als Bezeichnung beweglicher Vermögenswerte und beschränkter Rechte an Grundstücken. Die Begriffe ownership und possession werden im englischen Recht ähnlich gebraucht wie Eigentum und Besitz. Ownership ist möglich an körperlichen Gegenständen. Ein absolutes Eigentumsrecht an Grundstücken hat das englische Recht nicht entwickelt, weil theoretisch sämtliche Rechte an englischen Grundstücke von der Krone abgeleitet werden. Es bestehen nur verschieden gestaltete Nutzungsrechte an Grundstücken, wobei der estate in fee dem deutschen Eigentum entspricht und ein leasehold zeitlich (auf höchstens 999 Jahre) begrenzt ist. Statt eines Grundbuchs gibt es neben deeds (Urkunden) unterschiedliche, zeitlich geordnete Grundstücksregister, wobei eine Verpflichtung zur Eintragung erst mit einem entgeltlichen Verfügungsgeschäft entsteht, so dass Grundstücke entweder registered land oder unregistered land sein können. Possession ist im Vergleich zu ownership der Besitz, und zwar der unmittelbare Besitz (actual possession) oder der mittelbare Besitz (constructive possession).

Familienrecht (family law) beruht in der Gegenwart hauptsächlich auf Einzelgesetzen. Die einvernehmliche Ehescheidung ist auch mit Hilfe der kostengünstigen automatisierten Datenverarbeitung möglich. Das Ehegüterrecht ist hauptsächlich als case law fortentwickelt.

Das Erbrecht (law of succession) ist vor allem Gesetzesrecht. Gesetzliches Erbrecht und gewillkürtes Erbrecht bestehen nebeneinander. Das Erbe geht nicht mit dem Erbfall auf den Erben über, sondern gelangt zunächst an einen Testamentsvollstrecker oder einen gerichtlich bestellten Vermögensverwalter, die den Nachlass nach der Erfüllung der Nachlassverbindlichkeiten an den oder die Erben geben.

Einführung

Ein Handelsrecht (commercial law) als Sonderprivatrecht der Kaufleute besteht nicht. Handelsregister und ein besonderer Handelskauf sind unbekannt. Das ältere common law ist seit dem 19. Jahrhundert durch Einzelgesetze ergänzt.

Das Gesellschaftsrecht (company law) bildet kein eigenständiges Rechtsgebiet und wird vielfach unter dem Personenrecht mitbehandelt.

Im seit 1971 gegenüber dem Vertragsrecht und dem Deliktsrecht verselbständigten Arbeitsrecht (employment law) wurde unter konservativer Regierung 1979 das Streikrecht eingeschränkt. Nach einem Gesetz vom 24. 4. 2000 dürfen in den ersten acht Wochen eines Streikes keine Entlassungen stattfinden. Die Lohnkosten sind verhältnismäßig niedrig.

D. Juristen

Literatur: Binder, P., Rechtsstudium in Großbritannien, 2001

Das kennzeichnende Merkmal der in England im Rechtsbereich tätigen Personen ist der besondere Praxisbezug der Ausbildung, der so weit reicht, dass ein juristisches Universitätsstudium zwar als hilfreich angesehen wird, aber grundsätzlich nicht notwendig ist, obgleich Vacarius aus Bologna schon im 12. Jahrhundert in England römisches Recht auf der Grundlage seines (lat.) Liber pauperum (Buch der Armen) zu lehren begonnen hatte und auch die ältesten, in der Gegenwart noch bestehenden englischen Universitäten Oxford und Cambridge etwa bis in diese Zeit zurückgehen.

Das früher ausschließlich am gelehrten Recht ausgerichtete juristische Studium an Law Schools gliedert sich in zwei Teile. Am Ende des dreijährigen Grundstudiums wird der Grad eines Bachelor of Laws (LL.B.) erworben. In einjährigen postgraduate-Kursen kann eine Vertiefung in einzelnen Rechtsgebieten erreicht werden (Master of Laws, LL.M.).

Vom universitären Studium eindeutig zu trennen ist die Ausbildung zum barrister oder zum solicitor.

Wer barrister (1989 etwa 6000 bzw. 1993 7500 bzw. 1995 8000 barristers, meist in London) werden will, muss Mitglied einer der vier Londoner Inns of Court (Lincoln's Inn, Gray's Inn, Inner Temple, Middle Temple) werden. In dieser Berufsvereinigung nimmt er während seiner dreijährigen Lehrzeit meist an gemeinschaftlichen Essen teil, ehe er zur bar examination zugelassen wird, die aus einem theoretischen Teil, auf den der Universitätsabschluss angerechnet werden kann, und einem praktischen Teil besteht. Danach muss der angehende barrister noch ein Jahr bei einem barrister arbeiten, ehe er selbst vor Gericht als barrister (Anwalt, called to the bar) auftreten darf. In der Regel spezialisiert er sich in einem einzelnen Rechtsgebiet.

Ein barrister hat seinen Haupttätigkeitsbereich in der Fertigung der Schriftsätze und dem Vortrag „at the bar“. Daneben sind barristers befugt, Rechts-

auskünfte zu geben und umfangreiche Vertragsgestaltungen zu entwerfen. Barristers haben herkömmlicherweise keine unmittelbare Verbindung mit einer Partei, sondern werden von einem solicitor ausgewählt, wenn es beispielsweise zu einem Prozess kommt. So betrachtet ist für den wirtschaftlichen Erfolg eines barristers die enge Zusammenarbeit mit einem oder mehreren solicitors notwendig. Seit 1999 bemüht sich der Bar Council als Berufsorganisation der Barristers allerdings um das unmittelbare Geschäft mit dem Mandanten (sog. BarDirect).

Wer solicitor (1989 etwa 45000 bzw. 1993 65000 bzw. 1995 80000 solicitors) werden will, muss sich bei der Vereinigung der solicitors (Law Society) einschreiben. Nach einem einjährigen Legal Practice Course muss er zwei Jahre als articulated clerk, nach einem zweijährigen Legal Practice Course zwei Jahre als clerk bei einem solicitor arbeiten. Am Ende der durch Kurse ergänzten Ausbildung steht eine Prüfung, die aus einem theoretischen Teil, auf den das Universitätsexamen angerechnet werden kann, und einem praktischen Teil besteht. Aufgaben des solicitors sind Beurkundung, Beratung und Vertretung außerhalb des Gerichts.

Die geschichtliche, grundsätzliche Trennung von solicitors und barristers ist inzwischen durch den Courts and Legal Services Act von 1990 theoretisch beseitigt, doch ist der Zugang zur gerichtlichen Tätigkeit für solicitors tatsächlich weiterhin eingeschränkt.

Eine besondere Ausbildung zum Richter als staatsrechtlichen und gerichtsverfassungsrechtlichen Vertreter des Monarchen, von dem alle Jurisdiktionsgewalt ausgeht, gibt es nicht. Vielmehr werden die Richter aus dem Kreis der aufgrund mindestens 10jähriger Tätigkeit besonders angesehenen barristers (oder gegebenenfalls auch solicitors) ausgewählt. Dementsprechend ausgeprägt ist das richterliche Selbstverständnis.

Zweiter Teil: Das amerikanische Recht

Literatur: Fulda, Einführung in das Recht der USA, 1966; Black, H., Law Dictionary, 7. A. 1999; Black, H., Law dictionary (pocket edition), 2. A. 2002; Hay, P., Einführung in das amerikanische Recht, 4. A. 1995; Zimmermann, R., Amerikanische Rechtskultur und europäisches Privatrecht, 1995; Garner, B., A dictionary of modern legal usage, 2. A. 1995; Kunz/Schmedemann/Downs/Bateson, The Process of Legal Research, 4. A. 1996; Rubbra, D., USA, Rechtstips für Exporteure, 2. A. 2004; Rakowski, E., Rechtslehre und -praxis in den USA, JuS 2000, 525; Hay, P., US-Amerikanisches Recht, 2. A. 2002; Hay, P., Law of the United States, 2002, 2. A. 2005, 3. A. 2010; Heideking, J., Geschichte der USA, 3. A. 2003; Fletcher/Sheppard, American Law in an Global Context, 2005; Linhart, K., Einführung in Recht und Gerichtsorganisation der USA, Zs. f. Rechtsvergl. 2007, 217

Auch das amerikanische, vom englischen Recht stark beeinflusste Recht wird als Fallrecht angesehen. Allerdings hat es im Laufe seiner Entwicklung eine gewisse Verselbständigung gegenüber dem englischen Recht erfahren. Besonders bedeutsam für seine moderne Erschließung sind die (kostenpflichtigen) Datenbanken Lexis/Nexis (1973) und Westlaw (1980).

A. Geschichte

Nach der die Neuzeit einleitenden Entdeckung Amerikas durch Kolumbus (1492) griffen verschiedene europäische Mächte auf seine nördliche Hälfte zu. Neben Spanien und Frankreich erhob dabei England bereits seit den Entdeckungsfahrten Cabotos auf Teile der Ostküste Anspruch. Dieser verfestigte sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts durch die Gründung von Kolonien.

Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde im Jahre 1608 im Fall Calvin v. Smith entschieden, dass in den englischen Kolonien englisches Recht anzuwenden sei. Allerdings war die in den Kolonien entstehende Gesellschaft von der englischen Gesellschaft verschieden und gab es in ihr kaum Juristen, so dass dieses Urteil sich nicht wirklich durchzusetzen vermochte. Deswegen schufen verschiedene Kolonien wie beispielsweise Massachusetts (1634) eigene Rechtsbücher. Kurz vor der Erklärung der bis 1783 verwirklichten Unabhängigkeit der 13 englischen Kolonien vom Mutterland am 4. 7. 1776 nahm der Konvent von Virginia am 12. 6. 1776 sogar eine eigene Erklärung der Menschenrechte (Virginia Bill of Rights) an.

Infolge der Herkunft der Einwanderer aus unterschiedlichen europäischen Staaten kam es zu Beginn des 19. Jahrhunderts in den seit der Unabhängigkeitserklärung entstehenden Vereinigten Staaten von Amerika zu einem Widerstreit zwischen dem in der Zwischenzeit vorgedrungenen Recht des englischen Mutterlandes und der kontinentaleuropäischen Rechtsvorstellung. Dieser folgte im Ergebnis aber nur Louisiana, das sich im Jahre 1808 ein Zivilgesetzbuch nach dem Vorbild des 1804 geschaffenen französischen Code civil gab. Daneben wurden etwa Ehegüterrecht und Grundstücksrecht gesetzlich geregelt. Im Übrigen setzte sich bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die englische Fallrechtsvorstellung gegenüber dem kontinentaleuropäischen Kodifikationsgedanken durch. Ihr tritt aber in zunehmender Weise die Notwendigkeit gesetzlicher Regelung wichtiger Fragen entgegen. Seit der Mitte des 20. Jahrhunderts entwickelt sich eine von den englischen Präzedenzfällen gelöste eigene höchstrichterliche Rechtsprechung der Staaten der Vereinigten Staaten von Amerika. Im Verhältnis der 50 Bundesstaaten (mit im Einzelnen sehr unterschiedlichem Recht) zueinander geht man davon aus, dass allgemeine einheitliche Grundsätze von selbständigen Rechtsprechungssystemen unterschiedlich verstanden werden.

Einzelne Rechtsquellen sind die Bundesverfassung und die Verfassungen der Einzelstaaten, die Bundesgesetze, die Einzelstaatsgesetze, das case-law (und zwecks Erkenntnis sekundär die Darstellungen der Grundsätze des Fallrechts „restatements“, juristische Literatur und digital verfügbare Quellen).

B. Öffentliches Recht

Literatur: Brugger, W., Einführung in das öffentliche Recht der USA, 1993, 2. A. 2001

Im Gegensatz zum englischen Mutterland gaben sich nach Virginia (1776) schon bis zum Jahre 1780 noch zehn weitere Kolonien eine Verfassung. Hierauf konnte nach der Anerkennung der amerikanischen Unabhängigkeit durch Großbritannien im Frieden von Paris im Jahre 1783 der neue Staat der Vereinigten Staaten von Amerika aufbauen. Mit der 1787 formulierten und 1788 ratifizierten Verfassung gewährte er der gesetzten Norm einen besonders wichtigen Rang.

I. Verfassungsrecht

Literatur: Barron, J. u. a., Constitutional Law, 7. A. 2003; Lockhart, W. u. a., Constitutional Law, 8. A. 1996; Gunther, G./Sullivan, K., Constitutional Law, 15. A. 2004; Lundmark, T., Power and Rights in US Constitutional Law, 1999; Hoff, S. von, Die Rolle des US-Supreme Court im Prozess der Verfassungsänderung in den Vereinigten Staaten von Amerika, 2008

1. Die ursprüngliche Verfassung bestand nur aus einer Präambel und sieben Artikeln über die bedeutendsten Einrichtungen und Grundsätze des damit geschaffenen Bundesstaates, die große Spielräume für unterschiedliches Verständnis eröffneten. Diesen wenigen Bestimmungen wurden 1791 zehn die Grundrechte betreffende Zusätze (amendments) hinzugefügt, zu denen im Laufe der Entwicklung weitere 16 Zusätze hinzugekommen sind. Wichtigste Grundsätze sind dabei die Teilung der Gewalt und die Ausgewogenheit der einzelnen Teilgewalten.

a) Die ausführende Gewalt steht dem Präsidenten zu, der Staatsoberhaupt und Regierungschef zugleich ist. Der Präsident wird für vier Jahre gewählt und kann (seit 1951) nur einmal wiedergewählt werden.

Die Nominierung der Präsidentschaftskandidaten (der derzeitigen großen Wählerparteien der eher liberalen Demokraten und der eher konservativen Republikaner) findet in fast allen der 50 Einzelstaaten in Vorwahlen (primaries) statt. In ihnen werden die einzelstaatlichen Delegierten für den nationalen Parteikonvent gewählt, der den Kandidaten der jeweiligen Partei bestimmt. In den

anschließenden nationalen Präsidentschaftswahlen werden Wahlmänner (electors) ermittelt. Die in einem Staat siegreiche Partei erhält alle in ihrer Zahl von der Bevölkerungszahl des jeweiligen Staates abhängigen Wahlmännerstimmen des Staates. Die Mehrheit der Wahlmännerstimmen bestimmt dann den eigentlich mit Abschluss der primaries bereits feststehenden Präsidenten.

Der Präsident vertritt die Vereinigten Staaten nach außen. Er ernennt mit Zustimmung des Senats die den Präsidenten beratenden Minister und kann mit Zustimmung des Senats völkerrechtliche Verträge schließen. Er kann dem Kongress von ihm für notwendig und nützlich erachtete Maßnahmen zur Beratung empfehlen. Er ist dem Kongress nicht verantwortlich, kann aber im Wege eines Amtsenthebungsverfahrens (impeachment) abgesetzt werden. Er hat ein aufschiebendes Vetorecht gegenüber allen Beschlüssen des Kongresses. Ihm steht ein umfangreiches Präsidialamt (Executive Office of the President) als Unterstützung zur Verfügung.

b) Die gesetzgebende Gewalt obliegt dem Kongress. Dieser besteht nach englischem Vorbild aus zwei Kammern. Der Senat setzt sich aus 100 Senatoren zusammen, von denen je zwei aus jedem Bundesstaat stammen und von denen alle zwei Jahre ein Drittel für eine jeweils sechs Jahre währende Amtsperiode gewählt wird. Die 435 Mitglieder (Repräsentanten) des Repräsentantenhauses werden alle zwei Jahre nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt bzw. wiedergewählt (z. B. 45 aus Kalifornien, 1 aus Alaska). Jede Gesetzesvorlage bedarf der Zustimmung beider Kammern, die gegebenenfalls mit Hilfe eines Joint Conciliation Committee (Vermittlungsausschuss) angestrebt werden muss. Gesetzeskraft erhält ein Beschluss mit der Unterzeichnung durch den Präsidenten. Dessen Veto können die beiden Kammern mit Zweidrittelmehrheit überstimmen.

Gesammelt sind die Bundesgesetze als United States Statutes at Large sowie umfassend im United States Code.

c) Die rechtsprechende Gewalt besteht aus Bundesgerichten und Einzelstaatsgerichten mit jeweils eigenen, voneinander getrennten Instanzenzügen. Das höchste Bundesgericht ist der Supreme Court, dessen Entscheidungen seit 1875 amtlich in den United States Reports veröffentlicht werden. Er entscheidet auch über die Anwendung der Bundesverfassung.

d) Im Verhältnis des Bundes zu den Einzelstaaten zählt die Verfassung in Art. I sec. 8 die Zuständigkeiten des Bundes auf (z. B. Verteidigung, Wirtschaft, Steuern, Zölle) und überlässt sie im Übrigen in einer Generalklausel den Einzelstaaten. Im Gegensatz zu dieser ursprünglichen Verfassungsvorstellung hat die tatsächliche Entwicklung zu einem Anwachsen der Bedeutung des Bundes geführt. Ihm kommt innerhalb eines kooperativen Föderalismus das Schwergewicht zu.

2. Die ausführende Gewalt in jedem der 50 Einzelstaaten steht dem in allgemeinen und direkten Wahlen vom Volk des jeweiligen Einzelstaats gewählten

Gouverneur zu. Die Gesetzgebung obliegt dem Parlament. Dieses besteht – außer in Nebraska – aus jeweils zwei Kammern.

Aufgrund der föderalistischen Struktur mit nur beschränkter Zuständigkeit des Bundes und daraus folgender Zuständigkeit der Einzelstaaten in allen anderen Bereichen haben die Einzelstaaten jeweils ihr besonderes case law und statute law entwickelt. Weil dies in gewisser Weise für den Gesamtstaat problematisch ist, wurden Bestrebungen zur Rechtsvereinheitlichung eingeleitet. Mit der Empfehlung von durch Kommissionen ausgearbeiteten Mustertexten (uniform laws) zur Annahme durch die Einzelstaaten soll der Rechtszersplitterung Einhalt geboten werden.

II. Verwaltungsrecht

Literatur: Riegert, R., Das amerikanische Administrative Law, 1967; Linne-weber, A., Einführung in das US-amerikanische Verwaltungsrecht, 1994; Lepsius, O., Verwaltungsrecht unter dem Common Law, 1997; Elliott, D., Administrative law and process, 2003; Endres/Schreiber, Investitions- und Steuerstandort USA, 2008

Die Verwaltung ist stark von Föderalismus und dezentralisierter kommunaler Selbstverwaltung geprägt. Die Einzelstaaten sind in counties unterteilt, denen – abgesehen von einigen Großstädten – die Gemeinden eingegliedert sind. Bundesgesetze werden durch Bundesbehörden, Einzelstaatsgesetze durch Einzelstaatsbehörden ausgeführt. Eine klare Teilung der Gewalten ist dabei nicht mehr gegeben, da insbesondere die sog. commissions sowohl administrative wie auch legislative und judikative Züge aufweisen. Wegen der Zunahme der vom Staat erwarteten Leistungsfunktionen gewinnt das durch Gesetze geschaffene Verwaltungsrecht insgesamt an Bedeutung.

III. Verfahrensrecht

Literatur: Saltzburg, S./Capra, D., American Criminal Procedure, 6. A. 2000; Cound, J. u. a., Civil Procedure, 8. A. 2001; Kadish, S./Schulhofer, S., Criminal Law and its Processes, 7. A. 2001; Waltz, J., Cases and materials on evidence, 8. A. 1995; Schack, H., Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht, 4. A. 2011; Yeazell, S., Civil Procedure, 5. A. 2000; Weinreb, L., Criminal Process, 6. A. 1998; Schmidt, M., Die Klagebefugnis im US-amerikanischen Verwaltungsprozess, 1998; Oxford Guide to United States Supreme Court Decisions, hg. v. Hall, K., 1999, (elektronische Resource 2002); Herrmann, D., Die Anerkennung US-amerikanischer Urteile, 2000; Geulen, R./Sebok, A., Deutsche Firmen vor US-Gerichten, NJW 2003, 3244

Einführung

Sowohl der Bund wie auch alle Einzelstaaten haben jeweils ein voll ausgebildetes Gerichtssystem, wobei nur wenige Sachgebiete ausschließlich den Bundesgerichten vorbehalten sind. Eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit, Arbeitsgerichtsbarkeit oder Sozialgerichtsbarkeit gibt es neben der (allgemeinen) Gerichtsbarkeit nicht, wohl aber besondere Gerichte für Steuerangelegenheiten, Zollsachen, Patentwesen und Kriegsgerichtssachen. Allgemein sinkt die Bedeutung der Geschworenen.

1. Die Gerichtsorganisation des Bundes gliedert sich in drei Stufen. Eingangsgesicht ist grundsätzlich eines der (93) Bezirksgerichte (District Court). Das Rechtsmittel gegen seine Entscheidung führt zu einem der (11) Berufungsgesichte (Circuit Court of Appeals). Über ihnen steht der 9 Richter umfassende U. S. Supreme Court in Washington D. C., der außer Bundesrecht auch Einzelstaatsrecht aufheben kann, wenn es mit der Bundesverfassung in Widerspruch steht.

Alle Bundesrichter werden vom Präsidenten mit Zustimmung des Senats auf Lebenszeit ernannt. Mindestens vier Richter müssen sich jeweils für eine Befassung mit einer Angelegenheit aussprechen. Jährlich werden höchstens 100 von mehreren tausend vorgelegten Fällen zur Entscheidung angenommen.

2. Die Gerichtsorganisation der Einzelstaaten weist unterschiedlich viele Instanzen auf. Meist steht über den ordentlichen Eingangsgesichten (county court, superior court) ein Berufungsgesicht (court of appeal) oder eine besondere Berufsabteilung (appellate division) des Eingangsgesichts. Die Spitze bildet ein unterschiedlich benanntes Revisionsgesicht (meist Supreme Court).

IV. Strafrecht

Das Strafrecht ist von Einzelstaat zu Einzelstaat verschiedenes case-law-Partikularrecht. Nur bei wenigen Delikten (Devisenschmuggel u.Ä.) greifen die Bundesbehörden ein. In weitem Umfang (38 Einzelstaaten) wird die Todesstrafe angewendet.

C. Privatrecht

Literatur: Laubrock, C., Nachlass und Erbschaft in den USA, 1986; Merkt, H., US-amerikanisches Gesellschaftsrecht, 1991; Grundlagen des amerikanischen Gesellschafts-, Wirtschafts-, Steuer-, und Fremdenrechts, hg. v. Turcon, R. u. a., 1994; Farnsworth, A./Young, W., Contracts, 6. A. 2001; Byrd, B., Angloamerikanisches Vertrags- und Deliktsrecht, 1998; Kageneck, K. Graf, Deutsch-amerikanisches Begriffslexikon für Direktinvestitionen, 1998; Thau, J., Arbeitsrecht in den USA, 1998; Elsing, S./Van Alstine, M., US-ame-

rikanisches Handels- und Wirtschaftsrecht, 2. A. 1998; Kindler, T., Produkthaftung, Diss. jur. Bremen 1998; Mörsdorf-Schulte, J., Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages, 1999; Zekoll, J., US-amerikanisches Haftpflichtrecht, NJW 1999, 2163; Luttermann, C., Bilanzrecht in den USA, 1999; Bungert, H., Gesellschaftsrecht in den USA, 3. A. 2003; Grimm, H., Existenzgründung in den USA, 1999; Brockmeier, D., Punitive Damages, 1999; Pohlman, J., Patentverletzung und Klageansprüche im amerikanischen Recht, 1999; Minuth, P., Der amerikanische Uniform Commercial Code, Diss. jur. Münster 2000; Rothe, O., Ansprüche bei Markenverletzungen, 2000; Assmann, H./Bungert, H., Handbuch des US-amerikanischen Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrechts, Bd. 1ff. 2001f.; Reimann, M., Einführung in das US-amerikanische Privatrecht, 2. A. 2004

Das Privatrecht ist von Einzelstaat zu Einzelstaat verschiedenes case-law-Partikularrecht. Nur auf dem Wege von Uniform Laws kommt es zur Rechtsvereinheitlichung. Sie ist beispielsweise im Handelsrecht durch den Uniform Commercial Code von 1952 gelungen.

D. Juristen

Literatur: Hallweger, A., Anwaltsgesellschaften, 2000; Roth, M./Nikolay, R., Rechtsstudium in den USA, 2000; USA-Masterstudium für Juristen hg. v. Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung e. V., 2001

I. Studium

Die große Mehrzahl der amerikanischen Einzelstaaten setzt für die Ausübung eines juristischen Berufs das Studium an einer der rund 200 jährlich durch eine Rangordnung (ranking) bewerteten Law Schools (z. B. Harvard [70 Professoren, 1800 Studenten], Yale [40 Professoren, 500 Studenten], Stanford, New York University, Chicago, Ann Arbor, Berkeley, Notre Dame, Madison usw.) voraus. Der häufig dem vierjährigen Collegestudium von Geschichte oder Politik folgende Besuch ist nur nach Bestehen einer bereits juristisches Verständnis erfordernden Aufnahmeprüfung möglich (rund 50 Prozent Frauen). Die Kosten sind verhältnismäßig hoch (im Jahre 2000 rund 25000 Dollar im Jahr). Der ziemlich verschulte Unterricht erfolgt nach der sokratischen Methode, bei welcher der mit (2000) bis zu 150000 Dollar jährlich dotierte Professor das von den Studenten in häuslicher Vorbereitung an Fällen gewonnene Wissen durch Frage und Antwort theoretisch-analytisch ans Licht zu bringen versucht. Erwartet wird nicht die richtige Lösung eines Falls, sondern die einleuchtende Entwicklung einer Lösungsstrategie. Im ersten Studienjahr wird ein allgemeiner Überblick über alle Rechtsgebiete (Vertragsrecht, Delikts-

Einführung

recht, Sachenrecht, Strafrecht, Zivilprozessrecht und teilweise Verfassungsrecht) vermittelt, der in den beiden anschließenden Studienjahren in fast nach Belieben wählbaren Kursen in Sondergebieten vertieft wird. Mehr und mehr Gewicht wird dabei auf Gesetzesmaterialien und Modellgesetze gelegt. Schriftliche Prüfungen werden ohne Aufsicht abgelegt, wobei es selbstverständlich ist oder als selbstverständlich gilt, nicht zu täuschen. Der Praxisbezug der Ausbildung ist ziemlich gering. Den Abschluss bildet der Grad des Juris Doctor (J. D.).

II. Berufstätigkeit

Mit dem Abschluss der wissenschaftlichen Ausbildung an der Law School (jährlich 40000 Absolventen) ist der Student lawyer (Anwalt, 1996 rund 900000 Anwälte), wobei Anfangsgehälter bis zu 100000 Dollar gezahlt werden. Zur tatsächlichen Berufsausübung vor Gericht muss er an den Gerichten mindestens eines Bundesstaates zugelassen werden. Dies setzt das Bestehen eines Anwaltsexamens (bar exam) voraus. Danach kann der Bewerber in die Anwaltsvereinigung (bar association) des betreffenden Einzelstaates aufgenommen werden. Damit darf der lawyer auch vor allen in dem betreffenden Einzelstaate gelegenen Bundesgerichten tätig werden.

Die Richter an einzelstaatlichen Gerichten werden meist vom Volk gewählt, wobei allerdings die Bewerber vom Gouverneur und der bar association anerkannt worden sein müssen. Zu Bundesrichtern werden vom Präsidenten überhaupt nur Juristen mit umfassender Berufserfahrung ernannt.

Auch die Staatsanwälte im Einzelstaat (district attorney) werden meist vom Volk gewählt. Bevorzugt werden Bewerber, die als Gegner des Verbrechens (tough on crime) auftreten. Vielfach dient die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit als Grundlage für eine spätere politische Laufbahn.

Alle lawyers, die nicht bei einem Gericht zugelassen werden, betätigen sich in der außergerichtlichen Rechtsberatung. Ihr Ziel ist vielfach die möglichst geschickte, gerichtlichen Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld vorbeugende Tätigkeitsgestaltung.

III. Ausländerstudium

Zahlreiche europäische Absolventen des rechtswissenschaftlichen Studiums halten die amerikanische Rechtsausbildung für so vorteilhaft, dass sie ein Aufbaustudium in den Vereinigten Staaten durchführen, das nach meist einjähriger Dauer mit dem Master of Laws (LL.M.) oder Master of Comparative Law (M.C.L.) abschließt. Für die Aufnahme in herausragende Universitäten wie Harvard oder Yale benötigt ein deutscher Bewerber mindestens die Note voll befriedigend in der ersten juristischen Staatsprüfung, an weniger

XXXV

beck-shop.de

hoch eingestuften Universitäten genügt auch eine gehoben befriedigende Note. Die Gesamtkosten für einen Jahresaufenthalt werden auf 100000 Dollar geschätzt.

Vgl. auch www.dajv.de Deutsch-amerikanische Juristenvereinigung, Postfach 200442, D 53134 Bonn, mail@dajv.de

beck-shop.de

beck-shop.de

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Adj.	Adjektiv
Adv.	Adverb
am.	amerikanisch
brit.	britisch
engl.	englisch
F.	Femininum
franz.	französisch
griech.	griechisch
jur.	juristisch
lat.	lateinisch
M.	Maskulinum
N.	Neutrum
Part.	Partikel
Pl.	Plural
Präp.	Präposition
V.	Verb

beck-shop.de